

00P – LANDWIRTSCHAFTSPAKET PLUS

Folgende Haftungserweiterungen gelten für alle in der Polizze angeführten Risikoorte innerhalb Österreichs versichert:

- **GEBÄUDE- UND/ODER INHALTSVERSICHERUNG**
Gilt für die Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haushalt, sofern die jeweilige Sparte vertraglich vereinbart ist.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikoort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

- **GEBÄUDE- UND/ODER INHALTSVERSICHERUNG**
Gilt für die Sparte Feuer, sofern sie vertraglich vereinbart ist.

In Erweiterung der AFB gilt auch der Brandherd im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

- **GEBÄUDE- UND/ODER INHALTSVERSICHERUNG**
Gilt für die Sparten Feuer und/oder Sturm, sofern sie vertraglich vereinbart sind.

Entfernen von Bäumen und Masten

Es gelten die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen – ausgenommen Wald und Obstplantagen - und/oder Masten (auch fremdes Eigentum) am Versicherungsgrundstück nach einem gemäß der Sparte Feuer oder Sturm versicherten Ereignis (Blitzschlag, Schneedruck, Sturm ...) bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

- **GEBÄUDE-VERSICHERUNG**
Gilt für die Sparte Sturm, sofern sie vertraglich vereinbart ist.

Schäden durch Raureif und Eisregen

Es gelten Schäden an den versicherten Sachen durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Dachlawinen

In Erweiterung der AStB gelten Schäden durch Dachlawinen an Gebäudebestandteilen – nicht aber am Dach selbst und an Regenabläufen aller Art – bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

- **GEBÄUDE-VERSICHERUNG**

Gilt für die Sparte Leitungswasser, sofern sie vertraglich vereinbart ist.

Schäden durch Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Rohrgebrennen.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 7 der AWB gelten Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) nach einem ersatzpflichtigen Rohrgebrennen bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten Abrechnungsperiode als Basis dient.

Mitversicherung von Schadenssuchkosten

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2, 2.3.1 der AWB ersetzt der Versicherer Schadenssuchkosten bis **EUR 2.000,--** auf „Erstes Risiko“, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrennens.

- **KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT**

Der Versicherungsschutz dieser Klausel kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jährlich jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit des Vertrages gekündigt werden.

Alle anderen Vertragsbestimmungen (Sparten, Klauseln und Bedingungen) sind von dieser Kündigung nicht betroffen.